

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/252 vom 12. November 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_252

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/252 du 12 novembre 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/252 del 12 novembre 2014

Regeste

Art. 16 ATSG; Tabellenlohnabzug: 58-jähriger Beschwerdeführer, der zeitlebens als Rangierarbeiter erwerbstätig gewesen war und diese schwere Arbeit wegen beidseitiger Kniearthrosen nicht mehr ausüben kann. Er ist auch in leichten Arbeiten erheblich eingeschränkt. Ein Berufswechsel bedingt eine massive Umstellung. Es ist ein Tabellenlohnabzug von 20% zu gewähren. Damit resultiert ein Anspruch auf eine Viertelsrente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Oktober 2018, IV 2016/252).

Erwägungen

E. 1

1.1 Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) umschreibt Invalidität als voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch die gesundheitliche Beeinträchtigung verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.2 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60%, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50%, und auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40% invalid ist. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen, Art. 16 ATSG). 1.3 Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Soweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und sind die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen (BGE 128 V 30 E. 1). Für den

Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verfügungserlass zu berücksichtigen sind (BGE 129 V 222, E.4.3.1).

1.3.1 Als Valideneinkommen gilt dasjenige Einkommen, das die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ohne die Gesundheitsschädigung erzielt hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre; Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein. Insbesondere um eine berufliche Weiterentwicklung mit einem daraus resultierenden höheren Einkommen mitzubersichtigen, müssen konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ein beruflicher Aufstieg und ein entsprechend höherer Verdienst tatsächlich realisiert worden wären (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2016, 8C_728/2016, E. 3.1, mit weiteren Verweisen).

1.3.2 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzieltes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) oder die DAP-Zahlen herangezogen werden (BGE 129 V 475, E. 4.2.1, mit weiteren Verweisen; Urteil vom 25. November 2016, 9C_532/2016, E. 4.1.1). Von diesen Voraussetzungen bezweckten die zwei erstgenannten, dass der versicherten Person nicht ein zu hohes, nicht erzielbares Invalideneinkommen angerechnet werde, während das Erfordernis der voll ausgeschöpften Restarbeitsfähigkeit als Ausfluss der Schadenminderungspflicht verhindere, dass sich die versicherte Person auf ein tieferes als ihr zumutbares Einkommen berufen könne (Urteil vom 11. Februar 2013, 9C_720/2012, E. 2.3.2).

1.4 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen; BGE 141 V 14 E. 6.3.1). Im Sinne einer Richtlinie ist den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten und -ärztinnen,

welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 227 E. 1.3.4; BGE 125 V 353 E. 3b/bb). 1.5 Im Sozialversicherungsrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz. Verwaltung und Sozialversicherungsgericht haben von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (BGE 122 V 158 E. 1a). Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und das Sozialversicherungsgericht zusätzliche Abklärungen stets dann vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4a). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b; BGE 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen). 1.6 Für die Invaliditätsbemessung ist nicht massgeblich, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn ein Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften bestünde (ausgeglichener Arbeitsmarkt, Art. 16 ATSG). An der Massgeblichkeit des theoretisch ausgeglichenen Arbeitsmarktes vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass es für die versicherte Person im Einzelfall schwierig oder gar unmöglich ist, im tatsächlichen Arbeitsmarkt eine entsprechende Stelle zu finden. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können. Eine Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist hingegen in denjenigen Fällen anzunehmen, in denen die zumutbare Tätigkeit nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint (Urteil des Bundesgerichts vom 28. November 2014, 9C_485/2014, E. 2 und E. 3.3.1 mit Hinweisen). Fehlt es an einer wirtschaftlich verwertbaren Restarbeitsfähigkeit, liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, die einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründet (BGE 138 V 460 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 2

2.1 Zunächst ist zu prüfen, ob die Aktenlage eine zuverlässige Beurteilung des Gesundheitszustandes sowie der Arbeitsfähigkeit in angestammter sowie adaptierter Tätigkeit erlaubt. 2.2 Betreffend die angestammte Tätigkeit bezeichnet Dr. F. ___ im Gutachten vom 4. April 2016 irrtümlich die Tätigkeit als Reinigungsangestellter bei der C. ___ als angestammte Tätigkeit und attestiert für diese eine Arbeitsfähigkeit von 60% (IV-act. 56-9, Ziff. 8.1). Bei der Darstellung der Funktionseinschränkungen führt jedoch auch er aus, dass körperlich mittelschwere und schwere Arbeiten in kalter und feuchter Umgebung, auf Treppen und Leitern sowie auf unebenem Boden mit häufigen knienden Positionen nicht mehr (volumfänglich) zumutbar seien (IV-act. 56-8, Ziff. 7.3). In

Anbetracht der ansonsten übereinstimmenden Berichte ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die angestammte körperlich schwere Tätigkeit als Rangierangestellter bei den C.____ seit dem 4. August 2014 aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann (vgl. unter anderem Bericht des Hausarztes vom 2. Dezember 2014, Ziff. 3, IV-act. 12-1; Bericht BEFAS Appisberg vom 30. April 2015, Ziff. 3.1, S. 6, IV-act. 28-6; RAD-Stellungnahmen vom 5. Dezember 2014 und vom 7. Januar 2016, IV-act. 14-1 und 44-2; vgl. Ausführungen in der Kündigung vom 18. Februar 2016, IV-act. 49, betreffend den Entscheid des betrieblichen Gesundheitsmanagements der C.____ AG, dass der Versicherte aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ab 12. August 2014 nicht mehr im Rangierdienst eingesetzt werden dürfe).

2.3 Während der Beschwerdeführer davon ausgeht, dass seine adaptierte Arbeitsfähigkeit gemäss den Feststellungen im BEFAS-Bericht auf 55% festzulegen ist, stützt sich die Beschwerdegegnerin alleine auf die Einschätzung des orthopädischen Gutachters ab und geht von einer 90%-igen Arbeitsfähigkeit in adaptierten Tätigkeiten aus. Steht eine medizinische Einschätzung der Leistungsfähigkeit in offensichtlicher und erheblicher Diskrepanz zu einer Leistung, wie sie während einer ausführlichen beruflichen Abklärung bei einwandfreiem Arbeitsverhalten/-einsatz einer versicherten Person effektiv realisiert und gemäss Einschätzung der Berufsfachleute objektiv realisierbar ist, vermag dies ernsthafte Zweifel an den ärztlichen Annahmen zu begründen und ist das Einholen einer klärenden medizinischen Stellungnahme grundsätzlich unabdingbar (Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juli 2008, 9C_833/2007, E. 3.3.2 sowie Urteil des Bundesgerichts vom 17. September 2012, 9C_148/2012, E. 2.3.2). Mit Bezug auf die Arbeitsfähigkeit in adaptierten Tätigkeiten widersprechen sich die Feststellungen des BEFAS-Berichtes sowie jene des orthopädischen Gutachters jedoch lediglich auf den ersten Blick. Gemäss BEFAS-Bericht entfallen für den Beschwerdeführer Tätigkeiten mit Treppensteigen, Gehen auf unebenem Grund, ausschliesslich im Stehen sowie mit Heben und Tragen von Lasten über 7 kg und Arbeiten in Zwangshaltungen vor allem kniend (BEFAS-Bericht Ziff. 3.1, IV-act. 26-6). Der orthopädische Gutachter bestätigt damit übereinstimmend, dass körperlich leichte Tätigkeiten in temperierten Räumen, abwechslungsweise sitzend und stehend, ohne häufiges Gehen, insbesondere auf Treppen, Leitern und unebenem Boden und ohne kniende Positionen zugemutet werden könnten (Gutachten Ziff. 8.2, IV-act. 56-9). Während der BEFAS-Bericht für eine wechselbelastende Tätigkeit bei ganztägiger Anwesenheit in einfacher Tätigkeit abklärungsgestützt eine Leistung von ca. 60% für möglich hält, attestiert der orthopädische Gutachter eine Arbeitsfähigkeit von 90% bei voller Stundenpräsenz (Gutachten Ziff. 8.2, IV-act. 56-9). Gemäss BEFAS-Bericht sei die Leistungsminderung durch die kognitiv bedingte Langsamkeit, verminderte Lernfähigkeit und Flexibilität bedingt. Der Arbeitsrhythmus sei zeitlebens geprägt gewesen durch kürzere intensive Einsätze und längere Pausen (BEFAS-Bericht Ziff. 3.1, IV-act. 28-6). Die Einschränkung der Leistung ergab sich bei den Arbeitsversuchen gemäss Bericht aufgrund der höheren Anforderungen bei der manuellen Geschicklichkeit beim Löcher Bohren, Draht Biegen sowie beim Verleimen von Rohrschellen. Der Beschwerdeführer bekundete offenbar Mühe, die Löcher für das Brettspiel genau zu bohren und kam beim für ihn gewöhnungsbedürftigen Drahtbiegen mit seiner Fingerfertigkeit an die Grenzen. Dementsprechend wurde ihm auch eine Eignung für mittel- bis grobmotorische Aufgaben ohne hohe Anforderungen an die Fingerfertigkeit und Feinmotorik attestiert. Die Verlangsamung rührte also von der Ungewöhnlichkeit der Arbeit sowie dem hohen Anspruch an die Fingerfertigkeit her. Von kognitiven Einschränkungen wurde an dieser

Stelle im Bericht nichts vermerkt (vgl. BEFAS-Bericht Ziff. 2.3, IV-act. 28-4 f.). Es ist deshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Tätigkeiten, die kein feinmotorisches Geschick benötigen, nicht derart verlangsamt ist. Selbst wenn kognitive Einschränkungen vorliegen würden, könnte dem mit der Auswahl entsprechender Tätigkeiten Rechnung getragen werden. So hatte denn auch der RAD in der noch vor der Erteilung des Gutachtensauftrags abgegebenen Stellungnahme vom 7. Januar 2016 (IV-act. 44) bereits festgehalten, dass er eine Arbeitsfähigkeit in adaptierten Tätigkeiten ohne Anforderungen an die Kognition von 80% für möglich hält.

2.4 Nachdem in den Akten sonst an keiner Stelle Hinweise auf kognitive Einschränkungen oder Probleme aufscheinen, solche bzw. eine Verschlechterung vom Beschwerdeführer selbst auch nicht geltend gemacht werden und insbesondere auch vom orthopädischen Gutachter nicht festgestellt worden sind, durfte die Beschwerdegegnerin auf Abklärungen in dieser Hinsicht verzichten und sind auch jetzt keine weiteren Abklärungen in diese Richtung angezeigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. August 2018, 8C_137/2018, E.4.2.1, wo im Hinblick auf das Vorliegen von somatischen Einschränkungen festgestellt wurde, dass keine weiteren Abklärungen nötig waren). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer im BEFAS-Bericht mehrfach als gemüthlicher Mensch bezeichnet wurde. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass sein Arbeitsrhythmus ein sehr spezieller gewesen sei. Trotz dieser Eigenschaften bzw. Voraussetzungen darf von ihm erwartet werden, dass er in einer angepassten Tätigkeit die Arbeitsfähigkeit voll ausschöpft. Als behinderungsangepasst beurteilt wurden Tätigkeiten als Staplerfahrer in einem vollautomatisierten Lager, Maschinenbedienungen und -überwachungen sowie Verpackungs-, Versand- und Montagearbeiten (BEFAS-Bericht Ziff. 3.2, IV-act. 28-7). Das Gutachten erfüllt überdies die von der Rechtsprechung verlangten Anforderungen, gegen dessen Schlussfolgerungen wurde konkret nichts vorgebracht und nicht zuletzt gab der Gutachter seine Einschätzung in Kenntnis des BEFAS-Berichts ab (vgl. IV-act. 56-2 und 9). Es ist demnach von der vom orthopädischen Gutachter ermittelten adaptierten Arbeitsfähigkeit von 90% auszugehen.

E. 3

Für den Zeitpunkt, in welchem die Frage der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bei vorgerücktem Alter beantwortet wird, ist auf das Feststehen der medizinischen Zumutbarkeit der (Teil-) Erwerbsfähigkeit abzustellen (BGE 138 V 461 E. 3.3, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2014, 8C_248/2014, E. 2). Im Zeitpunkt, als die medizinisch zumutbare Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers auf Grund des Gutachtens vom 4. April 2016 feststand, war der Beschwerdeführer 58 Jahre und 4 Monate alt. Gestützt auf die strenge Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. dazu eine Auflistung in: Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Januar 2016, IV 2013/633, E. 3, sowie Urteil des Bundesgerichts vom 31. August 2018, 8C_117/2018, E. 3.3.4) ist die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers trotz des eingeschränkten leidensadaptierten Tätigkeitsbereichs zu bejahen. So wären für die bis zum Erreichen des Rentenalters der AHV verbleibenden fünfeinhalb Jahre diverse adaptierte Tätigkeiten möglich (vgl. z.B. BEFAS-Bericht, IV-act. 28-7). Auch wenn der Beschwerdeführer ein Berufsmann ist, ist er nicht allein deswegen davon zu entlasten, sich in einem anderen Gebiet zu betätigen. Bei einem Wechsel in eine angepasste Tätigkeit ist nicht ein grösserer sozialer Abstieg zu befürchten. Zudem wird die weniger anforderungsreiche Arbeit bzw. die nicht zwingend nötige Berufsausbildung und das üblicherweise vorgenommene „Learning by Doing“ bei der Anrechnung eines tieferen Lohns bzw. des Tabellenlohns für

Hilfsarbeiter berücksichtigt, was nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers gereicht.

E. 4

Es bleibt der Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich anhand eines Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) zu ermitteln: Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 4.1 Der Beschwerdeführer war seit dem 4. August 2014 arbeitsunfähig für die angestammte Tätigkeit. Das Wartejahr lief am 4. August 2015 ab. Die IV-Anmeldung erfolgte am 12. November 2014. In Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG i.V.m. Art. 6 ATSG sowie Art. 29 Abs. 2 IVG steht ein allfälliger Rentenanspruch ab dem 1. August 2015 zur Diskussion. Für den Einkommensvergleich sind deshalb die Zahlen für 2015 massgebend. Die ehemalige Arbeitgeberin meldete der Beschwerdegegnerin am 27. Januar 2016 einen mutmasslich entgangenen Lohn für das Jahr 2015 von Fr. 79'624.-- (IV-act. 47). Diesen macht auch der Beschwerdeführer geltend. Er setzt sich aus einem Jahreslohn von Fr. 70'013.--, ahv-pflichtigen Zulagen von Fr. 5'885.--, Fahrvergünstigungen für das Personal in Höhe von Fr. 2'559.-- und einer Pro-rata-Treueprämie in Höhe von Fr. 1'167.-- zusammen (IV-act. 47 und act. G 1,12). Die Beschwerdegegnerin geht in der Beschwerdeantwort demgegenüber von einem Valideneinkommen gemäss IK von Fr. 76'889.-- aus (und vergleicht die Zahlen aus dem Jahr 2011 bzw. führt an, auf eine Aufrechnung könne verzichtet werden). Sie macht geltend, dass es nicht zulässig sei, von einem höheren als dem Lohn, auf welchem AHV-Beiträge bezahlt worden seien, auszugehen. Für das Jahr 2012 sind im IK Fr. 77'280.-- und für 2013 Fr. 75'952.-- verbucht. Für das Jahr 2014 hat die Arbeitgeberin keine vollständigen Angaben gemacht (vgl. Arbeitgeberbericht vom 12. November 2014, IV-act. 3-4). Unkostenentschädigungen gehören gemäss Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) nicht zum massgebenden Lohn. Keine Unkostenentschädigungen sind regelmässige Entschädigungen für die Fahrt des Arbeitnehmers vom Wohnort zum Arbeitsort. Sie gehören zum massgeblichen Lohn (Art. 9 Abs. 2 AHVV). Die schweizerische Steuerkonferenz hat die steuerliche Behandlung der Gehaltsnebenleistungen an Mitarbeitende der dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) angeschlossenen Unternehmen (wozu auch die C.____ gehören) im Dezember 2012 ab dem 1. Januar 2014 geregelt (seither sind weitere Fassungen geregelt worden). Unter anderem wurde festgeschrieben, dass bei geschäftlich nicht notwendigen Fahrvergünstigungen für das Personal in Form eines Generalabonnements 2. Klasse 70% des kommerziellen Preises eines GA für Erwachsene als steuerbare Gehaltsnebenleistung gilt. Dieser Privatanteil wird auch im Lohnausweis entsprechend aufgeführt. Gemäss der Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML, Stand 1. Januar 2013) sollen die Ausgleichskassen den Entscheid der Steuerbehörden übernehmen, wenn diese ein Spesenreglement genehmigt haben (Rz 3012). Zusätzliche Monatslöhne (z.B. 13. Monatslohn), Gratifikationen, Treueprämien, Gewinnbeteiligungen, Dienstaltersgeschenke und Prämien für gute Vorschläge gehören in vollem Umfang zum massgebenden Lohn, unbekümmert um deren Höhe und ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeitnehmenden einen rechtlichen Anspruch auf sie haben (Art. 7c lit. c AHVV, WML Rz 2006). Demnach ist von einem Valideneinkommen von Fr. 79'624.-- auszugehen. 4.2 Der Beschwerdeführer konnte zunächst an einer anderen Stelle beim bisherigen Arbeitgeber weiterarbeiten und erhielt

eine Lohnfortzahlung. Per 31. August 2016 wurde jedoch diese Anstellung gekündigt (IV-act. 48f.). Seit Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ist der Beschwerdeführer ohne Arbeit bzw. hat seit dem 1. September 2016 Anspruch auf eine Invalidenpension der C.____. Für den Einkommensvergleich ist nicht auf den im Rahmen der Lohnfortzahlung erhaltenen Betrag abzustellen, sondern dieser ist anhand der Tabellenlöhne zu ermitteln. Nachdem er sein ganzes Berufsleben lang bei den C.____ gearbeitet hat, über keinerlei Büroerfahrung oder ähnliches verfügt, ist von einem Hilfsarbeiterlohn gemäss den Zahlen der Lohnstrukturerhebung auszugehen. Für das Jahr 2015 wäre ein Jahreslohn von Fr. 66'633.-- möglich gewesen (IV-Textausgabe 2018, Informationsstelle AHV/IV, 2018, S. 222). Bei einer Arbeitsfähigkeit von 90% wäre ein Lohn von Fr. 59'969.70 erzielbar. 4.3 Das Alter des Beschwerdeführers, die mit der Aufnahme einer adaptierten Tätigkeit erforderliche Umstellung sowie die erheblichen Einschränkungen selbst bei einer leichten Tätigkeit rechtfertigen gemäss vorstehenden Ausführungen zwar nicht die Annahme der Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit, jedoch einen höheren Tabellenlohnabzug. Der Beschwerdeführer verrichtete über sehr lange Zeit die körperlich anstrengende sowie in Intervallen zu erbringende Tätigkeit als Rangierarbeiter. Nun ist er auch bei leichten Arbeiten erheblich eingeschränkt. Da der Beschwerdeführer bereits 58-jährig ist und für ihn ein Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber in ein anderes Tätigkeitsfeld eine massive Umstellung darstellt, ist ein Tabellenlohnabzug von gesamthaft 20% zu gewähren. Mithin ist von einem Invalideneinkommen von Fr. 47'976.-- auszugehen. Im Vergleich zum Valideneinkommen von Fr. 79'624.-- ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 31'648.-- und ein IV-Grad von 39.74%, der aufgerundet auf 40% einem Anspruch auf eine Viertelsrente der IV entspricht. 4.4 Nachdem der Beschwerdeführer nach Ablauf des Wartjahres am 5. August 2015 zu 40% invalid ist, entsteht der Rentenanspruch per 1. August 2015 (vgl. Art. 29 Abs. 3 IVG).

E. 5

5.1 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 6. Juli 2016 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und der Beschwerdeführer hat ab 1. August 2015 Anspruch auf eine Viertelsrente. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Rentenleistung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Hinsichtlich der Beschwerde gegen die Rentenverfügung gilt es zu beachten, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zur Überklagung in sozialversicherungsrechtlichen Rentenfällen von einem vollständigen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 7. Januar 2016, 9C_288/2015, E. 4.2). Die Beschwerdegegnerin hat daher die gesamten Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 6. Juli 2016 aufgehoben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. August 2015 eine Viertelsrente zugesprochen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Rentenleistung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihm zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.